

Magistrate der Mitgliedstädte

- insbes. Ausländerbehörden, Bereiche Ordnung,
Soziales

AG Ordnung

AK Asyl

Ausländerbehörden im HStT

Unser Zeichen: 103.00; 484.0 Pf/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-32
E-Mail: pflug@hess-staedtetag.de

Datum: 05.12.2023
Rundschreiben 0669-2023

**Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - Schutzstatus der
Geflüchteten aus der Ukraine bis März 2025 verlängert**

Die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) tritt am 5.12.2023 in Kraft. Damit gelten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben 0469-2023, mit dem wir über den damaligen Stand zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes ukrainischer Geflüchteter berichtet haben.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund informiert nun wie folgt:

„Nachdem sich die EU-Mitgliedstaaten bereits Ende September auf eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes ukrainischer Geflüchteter in der EU geeinigt haben, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nun die bereits erwartete Rechtsverordnung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse bis zum 4. März 2025 in Deutschland festgelegt. Dieser Rechtsverordnung hat der Bundesrat zugestimmt. Die Betroffenen müssen damit keinen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltsstatus stellen und es sind keine damit verbundenen Termine bei den Ausländerbehörden notwendig. Aus kommunaler Sicht schafft die Verordnung die notwendige Klarheit im Hinblick auf den Umgang mit den Aufenthaltstiteln sowie der damit verbundenen Gewährung von Leistungen für die ukrainischen Geflüchteten.

Die Verlängerung des Aufenthaltsstatus von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, ist nunmehr durch die sog. Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) umgesetzt worden. Derzeit leben in Deutschland rund 1,1 Millionen Menschen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine

seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind. Rund 350.000 von ihnen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Unter den erwachsenen Geflüchteten sind rund zwei Drittel Frauen.

Die Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Die Verordnung ist abrufbar unter <https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2023/334/VO> .

Aufenthaltserlaubnisse gem. § 24 Abs. 1 AufenthG, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten damit einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Die Fortgeltung endet mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird.

Die Titelinhaber sollen nun durch den Bund und die kommunalen Ausländerbehörden über die Fortgeltung informiert werden. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse soll automatisch im Ausländerzentralregister nachvollzogen werden. Eine händische Verlängerung durch die Ausländerbehörden wird in den meisten Fällen nicht erforderlich sein.“

(Quelle: DStGB aktuell vom 1.12.2023)

Anbei erhalten Sie das Länderschreiben des BMI zur Ukraine-Aufenthaltserlaubnis - Fortgeltungsverordnung nebst Anlagen zur Kenntnis (**Anlagen**).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Tanja Pflug
Referatsleiterin



Berlin, den 24. November 2023

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass der Bundesrat heute der Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV) zugestimmt hat.

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ist in den nächsten Tagen zu rechnen. Hierüber werde ich Sie gesondert informieren.

Die Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes.

Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Die Fortgeltung endet mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird.

Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, insbesondere nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes, und zu Beschränkungen des Aufenthaltsrechts

bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Vorlage gemäß § 57a Nummer 2 Aufenthaltsverordnung entfällt.

Ich bitte Sie, diese Information an die Ausländerbehörden weiterzugeben und die Ausländerbehörden darum zu bitten, die Titelinhaber über geeignete Wege über die Fortgeltung ihrer Aufenthaltserlaubnisse zu informieren.

Zusätzlich darf ich auf folgende Maßnahmen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang hinweisen:

1. Informationen an die Titelinhaber

Das BMI wird dafür Sorge tragen, dass die Titelinhaber über die Internetseite und Applikation „Germany4Ukraine“, über Social Media und über die Internetseite des BMI über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse informiert werden. Des Weiteren wurde die ukrainische Botschaft informiert.

Anbei übersende ich Ihnen Informationen für die Titelinhaber in ukrainischer, russischer und englischer Sprache zur weiteren Verwendung.

2. Sicherstellung der Reisemöglichkeiten für Titelinhaber

Das BMI wird gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex (SGK) gegenüber dem Ratssekretariat um Notifizierung der im Wege der Rechtsverordnung verlängerten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz und Veröffentlichung im Amtsblatt sowie Aufnahme in den Anhang 22 des Handbuchs zum SGK- (Anlage S. 17-24) Teil 2 bitten. Hierdurch sollen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten im Fall von Reisen der Titelinhaber mit scheinbar abgelaufenen Aufenthaltstiteln über deren Gültigkeit informieren können.

3. Abbildung der Fortgeltungsfiktion von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG im AZR

Das BMI hat dafür Sorge getragen, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse automatisch im AZR nachvollzogen wird. Eine händische Verlängerung durch die Ausländerbehörden ist in den meisten Fällen nicht erforderlich. Einzelheiten zu verschiedenen Fallkonstellationen bitte ich Sie der Nutzerinformation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu entnehmen, die ich zu Ihrer Kenntnis beifüge (Anlage).

4. eID-Funktion (Online-Ausweisfunktion)

Das BMI weist darauf hin, dass die eID-Funktion der Aufenthaltserlaubnis-Karte datentechnisch an den Zeitpunkt der ursprünglichen Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis geknüpft ist. Mit Ablauf der Gültigkeit der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis wird die eID-Funktion danach ungültig (in vielen Fällen mit Ablauf des 04.03.2024). Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich

Titelinhaber bei den Ausländerbehörden melden werden, um zur Nutzung der eID-Funktion eine Aufenthaltserlaubnis mit einer neuen Karte zu beantragen.

5. Gewährung von Leistungen

- BMAS wird die Bundesagentur für Arbeit sowie Länder und kommunale Spitzenverbände darüber informieren, dass die Titelinhaber grundsätzlich weiterhin leistungsberechtigt nach dem SGB II und SGB XII sind.
- BMBF wird über die zuständigen Ressorts in den Ländern die Ämter für Ausbildungsförderung für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) über die Fortgeltung informieren.
- BMF wird das BZSt und die Familienkassen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse informieren. Die Familienkassen werden – bei Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen - die Zahlung von Kindergeld sicherstellen.
- BMG wird dafür Sorge tragen, dass die Krankenkassen auf die Verordnung hingewiesen werden und damit entsprechende Leistungen weiter gewährt werden.
- BMWSB wird im Hinblick auf die Wohngeld Leistungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Ann-Marie Burbaum

Extended: Ukraine Residence Permit!

Residence permits for Ukrainian refugees that are still valid remain valid. Holders of the permits are spared the need to apply for an extension and the associated appointments with the immigration authorities.

Ukraine residence permit extended until 2025

Under the Ukraine Residence Permit Continued Validity Ordinance, residence permits for temporary protection that are still valid as of 1 February 2024 will be **automatically extended until 4 March 2025**. These were and are granted in accordance with Section 24 (1) of the Residence Act for foreigners who have travelled to Germany due to the war in Ukraine. Refugees do not need to visit the relevant foreigners authority for an extension.

Продлено: разрешение на временное пребывание украинцев!

Еще действующие разрешения на временное пребывание украинских беженцев продолжают действовать. Обладателям этих разрешений не требуется подавать заявление на их продление и посещать для этого ведомство по делам иностранцев.

Разрешение на временное пребывание украинцев продлено до 2025-го года

В соответствии с распоряжением о продлении действия разрешений на временное пребывание украинцев, с 1-го февраля 2024 г. еще действующие разрешения на временное пребывание для временной защиты **автоматически продлеваются до 4-го марта 2025 г.** Эти разрешения выдавались и выдаются в соответствии с § 24, абз. 1, "Закона о пребывании иностранцев" иностранцам, въехавшим в Германию в связи с войной в Украине. Беженцам не требуется посещать компетентное ведомство по делам иностранцев для их продления.

Продовжено: дозвіл на тимчасове перебування українців!

Ще чинні дозволи на тимчасове перебування українських біженців залишаються дійсними і надалі. Власникам цих дозволів не потрібно подавати заяву на продовження терміну їх дії та відвідувати у зв'язку з цим відомства у справах іноземців.

Дозвіл на тимчасове перебування українців продовжено до 2025 року

Відповідно до розпорядження про продовження дії дозволів на тимчасове перебування українців, чинні з 1 лютого 2024 року дозволи на тимчасове перебування з метою тимчасового захисту, **автоматично продовжуються до 4 березня 2025 року**. Вони видавалися та видаються згідно з § 24 абз. 1 "Закону про перебування іноземних громадян" іноземцям, які прибули до Німеччини у зв'язку з війною в Україні. Біженцям не потрібно відвідувати компетентне відомство у справах іноземців для продовження терміну їх дії.



Fortgeltungsfiktion von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG - Technische Umsetzung im AZR

(vgl. UkraineAufenthFGV)

Rechtsgrundlage und Ziel der technischen Umsetzung

In der „Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine“ (UkraineAufenthFGV) ist u. a. festgelegt, dass Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG, die am 1. Februar 2024 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fortgelten. Dies dient dazu, den Inhabern solcher Aufenthaltserlaubnisse einen Antrag auf Verlängerung und die damit verbundenen Termine bei der Ausländerbehörde zu ersparen.



Um die Ausländerbehörden darüber hinaus zu entlasten, soll die Abbildung der Fortgeltungswirkung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG im AZR möglichst umfangreich automatisiert umgesetzt werden. Im Folgenden wird erläutert, unter welchen Bedingungen das jeweils im AZR zum Stichtag 1. Februar 2024 gespeicherte Fristdatum einer zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG automatisiert durch das neue Fristdatum „4. März 2025“ ersetzt wird.

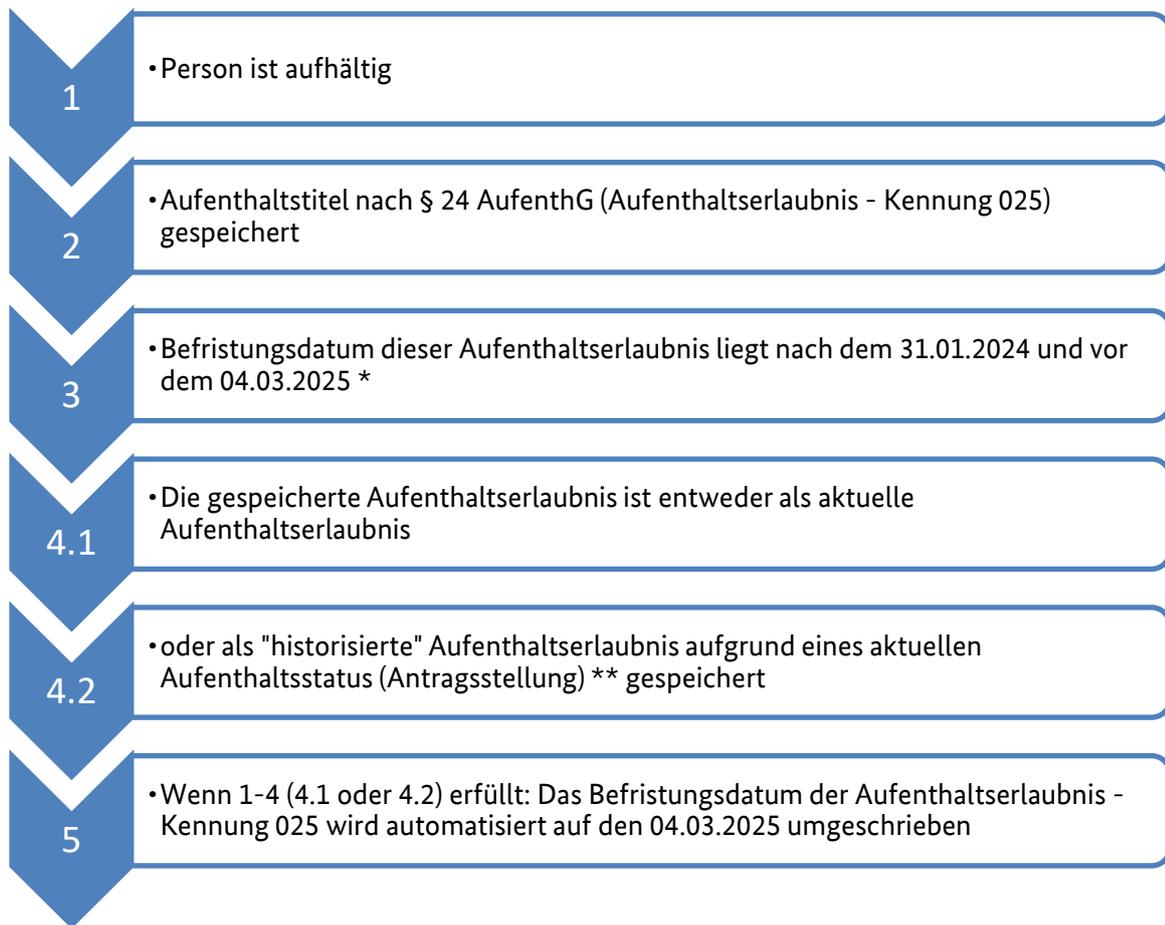
Eckpunkte der Umsetzung im Register

Das Register prüft folgende Bedingungen:

1. Die Person muss aufhältig sein. Dies wird anhand des zuletzt gespeicherten Meldestatus geprüft, der eine Ersteinreise, Zuzug, Zuzug von unbekannt oder Zuzug vom Ausland sein muss.
2. Es muss ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis - Kennung 025) vorhanden sein mit einem Fristdatum (FDAT), welches nach dem 31.01.2024 und vor dem 04.03.2025 liegt
 - a. als „aktueller“ Aufenthaltstitel
 - b. ODER als bereits „historisierter“ aufgrund eines der Aufenthaltsstatus „Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels“ (Aufenthaltserlaubnis - Kennung 018), „Antragstellung nach § 24“ (Aufenthaltsstatus - Kennung 53) oder „Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt“ (Aufenthaltsstatus - Kennung 17)

Nur wenn Bedingungen 1 und 2 (bei Bedingung 2 a oder b) erfüllt sind, wird beim jeweiligen im Register gespeicherten Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis - Kennung 025) automatisiert das bestehende Fristdatum (FDAT) auf den „04.03.2025“ umgeschrieben und die Referenz-ID der Aufenthaltserlaubnis geändert. Weitere Attribute wie Meldedatum und meldende Behörde werden nicht geändert.

Das folgende Schaubild visualisiert die Prüf- und Arbeitsschritte:



* Erläuterung: Alle Befristungsdatumsangaben von 01.02.2024 bis einschließlich 03.03.2025 werden auf den 04.03.2025 umgeschrieben. Datumsangaben ab dem 04.03.2025 bleiben unverändert, ebenso bereits vor dem 01.02.2024 abgelaufene Aufenthaltserlaubnisse.

- **
- Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Aufenthaltsstatus - Kennung 17)
 - Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt (Aufenthaltsstatus - Kennung 18)
 - Antragstellung nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsstatus - Kennung 53)

Bitte beachten:

Sofern eine Ausländerbehörde aufgrund des Antrags eines Ausländers (z. B. auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer Niederlassungserlaubnis) „im Einzelfall“ eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung trifft oder treffen möchte, gilt Folgendes:

- a) Sollte zum Stichtag 1. Februar 2024 bereits eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag (Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mit FDAT 04.03.2025 oder darüber hinaus oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels wie z. B. einer Niederlassungserlaubnis) im AZR gespeichert sein, findet keine automatisierte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG statt.

- b) In den Fällen, in denen zum 1. Februar 2024 eine Antragstellung („auf Erteilung“ bzw. „auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels“ oder in den Fällen einer Nachregistrierung „auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG“) oder eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mit FDAT vor dem 04.03.2025 an das AZR übermittelt wurde, findet hingegen eine automatisierte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG statt (s. oben Ziffer 2. b.).

Eine bereits „historisierte“ Aufenthaltserlaubnis, vgl. im Diagramm die Nr. 4.2, wird durch die Änderung des Befristungsdatums nicht „aktuell“ und kann auch nicht durch Aktionen seitens der Ausländerbehörde auf „aktuell“ gesetzt werden. Ein ggf. unzutreffender aktueller Aufenthaltsstatus kann manuell gelöscht werden, ein neuer AT kann ergänzt werden. Bei Problemfällen wenden Sie sich bitte an die AZR Datenpflege.



Grundsätzlich gilt: Falls von Ihnen vergebene Titel nicht unter die Fortgeltungsfiktion fallen sollten, jedoch ungewollt von den oben dargestellten Automatismen umschrieben wurden, bitten wir um manuelle Korrektur im Register. Entsprechende Listen werden übermittelt (siehe: „Berichterstattung an die Ausländerbehörden“).

Die oben im Diagramm dargestellten Kriterien stellen den vollständigen Umfang der technischen Umsetzung dar. Sollten darüber hinaus in den Ausländerbehörden Aufenthaltserlaubnisse aufgrund der Fortgeltungsfiktion betroffen sein, so müssen diese Meldungen an das Register von der meldepflichteten Stelle (Ausländerbehörde) manuell vorgenommen werden.

Berichterstattung an die Ausländerbehörden

Durch BVA und BAMF werden zwei Listen über das Informationsportal Ausländerwesen/Infotesta-Server zur Verfügung gestellt, um die Auswirkungen dieser technischen Umsetzung auf den Allgemeinen Datenbestand der ABHs transparent zu machen.



Die übermittelten Listen werden sich an der aktenführenden Behörde orientieren.

Positivliste:

- Eine Positivliste wird sämtliche AZR-Nummern enthalten, welche von der technischen Attributsänderung betroffen sind. Das sind folglich diejenigen, bei denen das Befristungsdatum auf den 04.03.2025 umgeschrieben wurde. Die Liste wird zwischen getroffenen aktuellen (vgl. Schaubild 4.1) und getroffenen historisierten (vgl. Schaubild 4.2) Aufenthaltserlaubnissen unterscheiden.



Negativliste:

- Eine Negativliste wird sämtliche AZR-Nummern enthalten, bei denen sich zwar ein gültiger Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis - Kennung 025) im Datenbestand findet, welcher jedoch nicht von der Attributsänderung betroffen ist. Es handelt sich folglich um an das Register gemeldete und gültige Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, bei denen das Befristungsdatum nicht automatisiert auf den 04.03.2025 umgeschrieben wurde.

Wir bitten Sie, die Positiv- und Negativliste Ihrer ABH kritisch zu prüfen und evtl. noch notwendige Korrekturen manuell im Register vorzunehmen.



Weitere Informationen

Dieses und weitere Informationsschreiben sowie das umfangreiche AZR-Nutzerhandbuch mit vertiefenden Informationen zum gesamten AZR können über das Informationsportal Ausländerwesen unter <http://infoauslaender.bamf.testa-de.net> („Information“/„Ausländerzentralregister“/„Datenqualität im AZR“) bezogen werden.

Kontaktinformationen

Bei Rückfragen zu diesem Informationsschreiben wenden Sie sich bitte an das „Team Datenqualität“ des Registerführers (BAMF Referat 72B) unter AZRDatenqualitaet@bamf.bund.de.